

## STIFTUNGSSATZUNG

### Präambel

Die „Bürgerstiftung Ahlen“ ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger in Ahlen. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie zusätzliche gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Bürger und ihrer Stadt liegen. Zugleich möchte die Stiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben mitzuwirken. In diesem Sinne will die Stiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Stadt für ihre Stadt fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass Ahlen sich positiv entwickelt.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Ahlen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Ahlen/Westf.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

### § 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - von Erziehung und Bildung,
  - gesellschaftlicher Integration,
  - des Sports und der Gesundheit,
  - der Kunst und Kultur,
  - des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
  - der Denkmal- und Heimatpflege,
  - der Wissenschaft und Forschung,
  - der Völkerverständigung,
  - und der Mildtätigkeit.
- (2) Diese Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Operativ kann die Stiftung zum Beispiel tätig werden durch die Auslobung von Preisen oder Stipendien im Rahmen der in § 3 (1) dieser Satzung genannten Zwecke. Die Stiftung kann auch hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO sachlich und finanziell unterstützen.

- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Ahlen gehören.
- (5) Die Förderung eines Stiftungszwecks schließt die Förderung von Projekten und Maßnahmen sowie die Öffentlichkeitsarbeit ein.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### **§ 5 Zuwendungen**

- (1) Zuwendungen sind sowohl Zustiftungen als auch Spenden. Die Stiftung kann sie entgegennehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet.
- (2) Die Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.

#### **§ 6 Zustiftungen**

- (1) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, es sei denn der Erblasser hat eine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben.
- (2) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der satzungsgemäßen Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festgesetzten Betrag mit dem Namen des Zustifters oder mit einem von ihm gewählten Namen verbunden werden.

#### **§ 7 Spenden**

Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung der satzungsgemäßen Erfüllung bestimmt sind.

#### **§ 8 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 9 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - der Stiftungsvorstand
  - der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 13 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführung darf nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates sein.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften im Schadensfall nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 10 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen mit Wohnsitz in Ahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die nachfolgenden Bestellungen erfolgen durch den Stiftungsrat.
- (3) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat abberufen werden.
- (4) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied. Das ausscheidende Mitglied kann bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels des Vorstandes oder des Stiftungsrates einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt.
- (5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren, ausgenommen Bestellungen, Abberufungen und jene Fälle gem. §§ 19 und 20 der Satzung.

## **§ 12 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Zustimmung des Stiftungsrates,
  - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend der Richtlinien,
  - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Zustimmung des Stiftungsrates
  - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
  - Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 13,
  - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 13,
  - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 13,
  - Ausgestaltung des Anstellungsvertrages und die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführung
  - Überwachung der Geschäftsführung
  - Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
  - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - Änderung der Satzung gemäß § 19 der Satzung,
  - Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 20 der Satzung,
  - Vorschläge für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.

## **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

## **§ 14 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mind. 7, höchstens 11 Personen mit Wohnsitz in Ahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat.
- (2) Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden. Die Amtszeit der ersten Stiftungsratsmitglieder beträgt mindestens zur Hälfte drei und die der übrigen fünf Jahre. Anschließend beträgt die Amtszeit für alle Mitglieder des Stiftungsrates fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Mitglieder des Stiftungsrates ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.

- (3) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Stiftungsrates vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Ratsmitglied bestellen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes bzw. bei seiner Nichtanwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

### **§ 16 Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 10 der Satzung,
- Genehmigung des vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
- Prüfung des vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gem. § 13 der Satzung,
- Zustimmung zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 12 der Satzung,
- Zustimmung zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 12 der Satzung,
- Änderung der Satzung gemäß § 19 der Satzung,
- Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 20 der Satzung.

### **§ 17 Ehrenamt**

- (1) Die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung erhalten eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.
- (2) Alle anderen Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie erhalten keinen Auslagenersatz.

### **§ 18 Rechnungsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

### **§ 19 Satzungsänderungen**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann eine Änderung der Satzung mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von jeweils den Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 20 Zusammenschluss und Auflösung**

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Ein solcher Beschluss kann nur in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Er bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat.

### **§ 21 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Ahlen oder eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften in der Stadt Ahlen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden haben.

### **§ 22 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 23 Stiftungsaufsicht**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein – Westfalen.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Darüber hinaus sind gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehende Unterrichts- und Anzeigepflichten zu beachten.
- (3) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

#### **§ 24 Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### **§ 25 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Die Bürgerstiftung Ahlen hat ihre staatliche Anerkennung am 14.12.2010 erhalten.